Tennisclub Barkhausen e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Barkhausen e. V." und hat seinen Sitz in der Stadt Porta Westfalica, Kreis Minden-Lübbecke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen. Die Vereinsfarben sind Grün - Orange.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung

Insbesondere hat er sich die Aufgaben gestellt, zur körperlichen Ertüchtigung und damit zum gesundheitlichen Wohl seiner Mitglieder beizutragen, die Gemeinschaft <u>zu</u> pflegen und besonders die Jugend an den Tennissport heranzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
- 2) Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.
- 3) Die Aufnahme von Personen und Personengemeinschaften in den Verein und damit die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Umfang der verfügbaren Tennisanlagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die jedoch der ausdrücklichen Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
- 2) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung.
- 3) Mit der Aufnahmebestätigung erkennt das Mitglied oder die Erziehungsberechtigten eines Jugendlichen, die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten an.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises zu erklären. Er wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen wiederholten unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Darlegung der Tagesordnung, rechtzeitig, das heißt, 14 Tage vor Beginn, schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen jederzeit auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden. Sie m\u00fcssen innerhalb der Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gr\u00fcnde beantragen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der unter § 14 und § 15 genannten Fälle, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - b) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
 - c) die Festsetzung und Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f) Satzungsänderungen nach § 14
 - g) Auflösung des Vereins nach § 15

§8 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertr. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Geschäfts- und Schriftführer
- e) der Jugendwart
- f) der Sportwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der Platzwart
- b) der Vergnügungswart
- c) der Hauswart
- d) der Pressewart

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- 3) Die Mitglieder haben die in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge pünktlich zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahmebestätigung, der Jahresbeitrag spätestens zum 15. Februar jeden Jahres fällig.
- 4) Im <u>Ü</u>brigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem Zweck und den Aufgaben des Vereins und den dazu erlassenen besonderen Ordnungen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1976.

§12 Spiel-und Sportbetrieb

Der Spiel- und Sportbetrieb wird durch eine besondere Ordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung des Vereins der "Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V." Kuhlenstr. 9-11, Minden übertragen mit der Auflage, es in erster Linie dem Sonder-kindergarten für geistig Behinderte im Stadtbezirk Barkhausen der Stadt Porta Westfalica zuzuführen. Sofern dieser Verein die Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Körperschaft nicht mehr erfüllt, wird das Vereinsvermögen an die Stadt Porta Westfalica übertragen mit der Auflage, es ausschließlich für soziale Zwecke im Ortsteil Barkhausen zu verwenden.

§16 Beschluss

In der Gründungsversammlung am 21. Oktober 1976 wurde die vorstehende Satzung im dargelegten Wortlaut mit einer Stimmenthaltung einstimmig genehmigt und beschlossen.

Porta Westfalica, den 21. Oktober 1976 (Unterschriften)

Der Verein sowie die Annahme vorstehender Satzung sind heute unter Nr. 6 VR 684 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen worden.

Minden, den 24. April 1978

(Lemke) Justizangestellte

§ 9 wurde gegenüber der ursprünglichen Fassung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 01.03.1984 geändert.

§ 2, 8, und 15 wurden gegenüber der ursprünglichen Fassung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 23.02.1989 geändert.

Porta Westfalica, den 29.06.1989

Die Annahme vorstehender Satzungsänderung ist heute unter Nr.6 a 684 in das Vereinregister beim Amtsgericht Minden eingetragen worden.

Minden, den 18. August 1989

§ 8 Vorstand – wurde erneut gegenüber der geänderten Fassung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 19.03.1998 geändert.

Porta Westfalica, den 24. März 1998

Die Satzumgsänderung ist in das Vereinsregister Nr. 684 am 07. Juni 2001 eingetragen worden

Minden, 07.Juni 2001

(Feldmann) Justizangestellte